

## Vorlage

Drucksachen-Nr.:	<b>BV/003/2019/II-37</b>
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	29.01.2019				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	19.02.2019				
Ausschuss für Feuerwehr, Hochwasser und Katastrophenschutz	öffentlich	12.03.2019				
Stadtrat	öffentlich	13.03.2019				

**Titel:**

Beitritt zum Fonds zur Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst

**Beschluss:**

Der Beitritt zum Fonds zur Entschädigung nicht-unfallbedingter Gesundheitsschäden im Feuerwehrdienst wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

**Relevanz mit Leitbild**

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[X]
--------------------------------	-----

**Finanzbedarf/Finanzierung:**

Produktkonto: 12611.5441100 im Deckungskreis 5005 Unfallversicherung

Die geplante Beitragsumlage beträgt 12,50 EUR je 1.000 Einwohner nach derzeitigem Kalkulationsstand.

**12,50 EUR x 82,111 = 1.026,39 EUR**

(82.111 Einwohner Stand 31.12.2017 Statistisches Landesamt)

Die genannten Mehraufwendungen sind im laufenden Haushalt darstellbar.

Der Fonds ist im Einvernehmen zwischen dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) und dem Städte- und Gemeindegewerbeverband Sachsen-Anhalt (SG SA) auf der Vertreterversammlung der Feuerwehrunfallkasse (FUK) Mitte mit Sitzung vom 18.09.2018 beschlossen worden.

Die FUK wird als Verwalter des Entschädigungsfonds die Beiträge sowohl für den Fonds als auch für die FUK getrennt erheben. Die Zuständigkeit für die haushalts-technische Abwicklung liegt beim Haupt- und Personalamt.

Das MI hat im Vorfeld seine Zustimmung erteilt, dass sich auch Gemeinden am Fonds beteiligen dürfen, die sich in der Haushaltskonsolidierung befinden.

(Schreiben des Innenministers vom 20. Dezember 2018 – Anlage 2)

**Begründung:** siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

S. Nußbeck  
Bürgermeisterin und  
Beigeordnete für Finanzen

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm  
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann  
1. Stellvertreter

Angelika Storz  
2. Stellvertreter

**Anlage 1:**

Mit der letzten Änderung des Brandschutzgesetzes vom 12. Juli 2017 hat der Gesetzgeber mit dem § 10 Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet, dass für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ein Entschädigungsfonds geschaffen werden kann, der Gesundheitsschäden abdeckt, die im Feuerwehrdienst entstanden sind oder die sich im Feuerwehrdienst verschlimmert haben, die aber nicht im Kausalitätszusammenhang mit einem Arbeitsunfall stehen.

Auf der Vertreterversammlung der FUK Mitte am 18.09.2018 wurde im Einvernehmen mit dem MI und dem SGSA die Richtlinie für die Unterstützungsleistungen erlassen. Abgedeckt sind nunmehr auch Gesundheitsschäden, die bisher durch die FUK nicht anerkannt wurden, weil nach der Definition der gesetzlichen Unfallversicherung das Merkmal eines von außen auf den Körper einwirkenden Ereignisses bei der Verrichtung von versicherten Tätigkeiten fehlte. Nicht anerkannt wurden als Beispiele der Riss der Achillessehne, ohne Einwirkung eines Dritten auf dem Weg zu einem Einsatz bzw. der Herzinfarkt an der Einsatzstelle. Bei beiden Beispielen wird eine Vorschädigung angenommen, es fehlt an dem Merkmal einer auf den Körper einwirkenden Kraft und der Schaden ist nicht ursächlich auf den Dienst in der Feuerwehr zurück zu führen, hätte also theoretisch jederzeit eintreten können (Vorerkrankung). Die bisher bestehenden Regelungen haben dazu geführt, dass verschiedene Schäden die im Feuerwehrdienst aufgetreten sind, durch die FUK nicht anerkannt werden konnten und Leistungen verweigert werden mussten. Damit den Kameraden bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile entstehen, hat das Land mit dem § 10 Abs. 3 die Möglichkeit geschaffen, dass durch den Fonds auch Schäden abgedeckt werden, die die FUK auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen konnte.

Die Schadensabwicklung über den Fonds soll unkompliziert erfolgen. Wird nach Abschluss des Feststellungsverfahrens durch die FUK entschieden, dass bei dem gemeldeten Ereignis kein Arbeitsunfall vorliegt, wird ein rechtsmittelfähiger Verwaltungsakt über die Ablehnung als Arbeitsunfall erlassen. Gleichzeitig wird dem Feuerwehrangehörigen ein Hinweis auf die Möglichkeit einer Entschädigung aus dem Fonds „nicht-unfallbedingter Unfallschäden im Feuerwehrdienst“ gegeben. Ein vorbereiteter Antrag auf die Leistung wird dem Ablehnungsbescheid beigelegt. Er muss von dem antragstellenden Feuerwehrangehörigen unterzeichnet werden. Die Leistungen werden ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs ausgezahlt. Liegen zu einem späteren Zeitpunkt neue Ergebnisse vor, die zu einer Anerkennung als Arbeitsunfall führen, sind die Leistungen zurück zu zahlen.

Der Beitritt der Stadt Dessau-Roßlau zum Entschädigungsfonds soll sowohl Ausdruck der Anerkennung für den Einsatz der Feuerwehrangehörigen sein als auch der Tatsache Rechnung tragen, dass sich die Feuerwehrangehörigen besonderen Gefahren aussetzen.

**Anlage 3**

Richtlinie der FUK Mitte für Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit dem Dienst in Feuerwehren im Land Sachsen-Anhalt (Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren)